



Elektronisches Amtsblatt für den Landkreis Rotenburg (Wümme)

Nr. 8

Rotenburg (Wümme), den 31.07.2022

1. Jahrgang



Inhalt

A. Bekanntmachungen des Landkreises Rotenburg (Wümme)

B. Bekanntmachungen der Städte, Samtgemeinden und Gemeinden

1. Nachtragshaushaltssatzung der Stadt Visselhövede für das Haushaltsjahr 2022 vom 14. Juli 2022

Satzung über den Betrieb und die Benutzung sowie über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die gemeinsame Kindertagesstätte Dörpskinner der Gemeinden Alfstedt und Ebersdorf vom 7. Juli 2022

2. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Alfstedt vom 7. Juli 2022

Satzung über den Betrieb und die Benutzung der Kindertagesstätte der Gemeinde Breddorf vom 27. Juni 2022

3. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Ebersdorf vom 7. Juli 2022

Hauptsatzung der Gemeinde Hassendorf vom 22. Juni 2022

Satzung über die Entschädigung ehrenamtlicher Tätigkeit in der Gemeinde Sottrum vom 12. Juli 2022

Bekanntmachung des Bebauungsplanes Nr. 39 „Am Kuhl Acker II“ der Gemeinde Tarmstedt vom 21. Juli 2022

C. Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

Satzung zur 12. Änderung der Satzung des Unterhaltungs- und Landschaftspflegeverbandes Obere Oste vom 23. Juni 2022

Bekanntmachung des Zweckverbandes Verkehrsverbund Bremen/Niedersachsen (ZVBN) vom 15. Juli 2022

D. Berichtigungen

Korrektur der Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Basdahl für das Haushaltsjahr 2022 vom 31. Juli 2022

A. Bekanntmachungen des Landkreises Rotenburg (Wümme)

- Elektronisches Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 31.07.2022 Nr. 8

B. Bekanntmachungen der Städte, Samtgemeinden und Gemeinden

1. Nachtragshaushaltssatzung der Stadt Visselhövede für das Haushaltsjahr 2022

Aufgrund des § 115 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Stadt Visselhövede in der Sitzung am 14.07.2022 folgende Nachtragshaushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Mit der 1. Nachtragshaushaltssatzung wird der Stellenplan geändert. In den Endsummen bleiben die Festsetzungen des Haushaltsplanes unverändert.

§ 2

Die Höhe der bisher vorgesehenen Kreditermächtigung wird nicht geändert.

§ 3

Der bisherige Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird nicht geändert.

§ 4

Der bisherige Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite beansprucht werden dürfen, wird nicht verändert.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) werden nicht geändert.

§ 6

Die Festsetzungen des § 6 der Haushaltssatzung werden nicht verändert.

Visselhövede, den 14. Juli 2022

André Lüdemann
Bürgermeister

Die vorstehende 1. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2022 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Eine Genehmigung der 1. Nachtragshaushaltssatzung durch die Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich. Der Nachtragshaushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 NKomVG im Anschluss an die öffentliche Bekanntmachung an sieben Werktagen (nur montags bis freitags) während der Dienststunden im Rathaus der Stadt Visselhövede öffentlich aus.

Visselhövede, 31. Juli 2022

Stadt Visselhövede
Der Bürgermeister

- Elektronisches Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 31.07.2022 Nr. 8

Satzung über den Betrieb und die Benutzung sowie über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die gemeinsame Kindertagesstätte Dörpskinner der Gemeinden Alfstedt und Ebersdorf

Aufgrund des § 10 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in Verbindung mit den §§ 1 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) sowie § 22 Niedersächsisches Gesetz über Kindertagesstätten und Kinderpflege (NKiTaG) jeweils in der zurzeit geltenden Fassung hat der Rat der Gemeinde Alfstedt in seiner Sitzung am 07.07.2022 unter der vorbehaltlichen Zustimmung des Rates der Gemeinde Ebersdorf vom 07.07.2022 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Rechtlicher Status

Die Gemeinden Alfstedt und Ebersdorf betreiben als öffentliche Einrichtung gemeinsam die Kindertagesstätte Dörpskinner mit den Standorten in Alfstedt auf dem Grundstück Dorfstraße 19 und in Ebersdorf auf dem Grundstück Großenhainer Straße 13 a. Die Leitung übt das Hausrecht aus.

§ 2 Aufgaben

Aufgabe der Kindertagesstätte ist die sozialpädagogische Betreuung der Kinder vom Krippenalter bis zur Einschulung sowie der Schulkinder im Hort bis zum Ende der vierten Grundschulklasse. Die Einrichtung ergänzt die Erziehung des Kindes in der Familie im Sinne des §§ 2 bis 4 NKiTaG. Die Tageseinrichtung übernimmt unterstützend diese Aufgaben auf der Grundlage ihrer Konzeption. Eine Zusammenarbeit mit den Eltern/Personensorgeberechtigten ist deshalb unerlässlich und setzt gegenseitige Informationen voraus.

§ 3 Aufnahme des Kindes

- (1) Die Kindertagesstätte steht grundsätzlich allen Kindern der Gemeinden Alfstedt und Ebersdorf ab dem 1. Lebensjahr bis zum Ende der vierten Grundschulklasse offen. Die Aufnahme erfolgt im Rahmen der verfügbaren Plätze. Sofern die Zahl der aufzunehmenden Kinder die Kapazität der Einrichtung übersteigt, kann die Aufnahme in einer Tageseinrichtung in einer Nachbargemeinde innerhalb der Samtgemeinde Geestequelle erfolgen.
- (2) In der Kinderkrippe werden Kinder im Alter von 6 Monaten bis zur Vollendung des 3. Lebensjahres aufgenommen. In Ausnahmefällen können Kinder auch nach dem vollendeten dritten Lebensjahr in der Krippengruppe verbleiben.
- (3) Im Elementarbereich werden Kinder mit Vollendung des 3. Lebensjahres bis zum Beginn der Schulpflicht aufgenommen. Stichtag ist der 30.09. des Betreuungsjahres.
- (4) In der Hortgruppe werden Grundschul Kinder von der ersten bis zur vierten Klasse aufgenommen.
- (5) Soweit freie Plätze zur Verfügung stehen, können auch Kinder aus anderen Gemeinden aufgenommen werden. Darüber entscheiden ausschließlich die Verwaltungsausschüsse der Gemeinden Alfstedt und Ebersdorf nach Maßgabe des § 4 Absatz 3. Die Aufnahme erfolgt dann unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs bis zum Ende des Kindergartenjahres. Der Widerruf kann erfolgen, wenn ansonsten in den Gemeinden Alfstedt oder Ebersdorf wohnhafte Kinder nicht aufgenommen werden könnten.
- (6) In begründeten Einzelfällen können Kinder abweichend von der Regelung unter Abwägung sozialer und wirtschaftlicher Aspekte aufgenommen werden. Hierzu muss ein Antrag bei der entsprechenden Gemeindeverwaltung oder der Kindertagesstätte eingereicht werden.

§ 4 Aufnahmeverfahren An- und Abmeldung

- (1) Die Aufnahme der Kinder ist durch Aufnahmeantrag schriftlich bis zum 31.12. des dem jeweiligen Aufnahmejahr vorausgehenden Jahres bei der Gemeinde Alfstedt, Gemeinde Ebersdorf oder bei der Leitung der Kindertagesstätte zu beantragen.
- (2) Die Aufnahme erfolgt grundsätzlich für das gesamte Betreuungsjahr mit den in der Anmeldung beantragten Betreuungszeiten. Änderungen der Betreuungszeiten sind schriftlich zu beantragen.
- (3) Über die Vergabe der Plätze wird nach folgenden Gesichtspunkten entschieden:
Kinder aus den Gemeinden Alfstedt und Ebersdorf haben Vorrang. Soweit nach Aufnahme dieser Kinder noch Plätze zur Verfügung stehen, werden weitere Kinder aufgenommen. Alle Aufnahmen erfolgen in der aufgeführten Reihenfolge der sozialen Dringlichkeit:
 1. Kinder von alleinerziehenden Elternteilen
 2. Kinder, deren Familien sich in einer besonderen Notlage befinden
 3. Kinder, deren Eltern beide berufstätig sind
 4. Geschwisterkinder

Soweit nach Aufnahme dieser Kinder noch Plätze zur Verfügung stehen, können Kinder aufgenommen werden, deren Eltern einen Arbeitsplatz in der Gemeinde Alfstedt oder in der Gemeinde Ebersdorf nachweisen. Darüber hinaus können nach Maßgabe der Reihenfolge nach Satz 2 noch Kinder aus anderen Gemeinden aufgenommen werden, dabei sind Kinder aus Gemeinden der Samtgemeinde Geestequelle zu bevorzugen.

- (4) Die Entscheidung über die Aufnahme ist den Sorgeberechtigten in einem Bescheid mitzuteilen.

- (5) Im Hort werden Anmeldungen für eine 5-Tage-Woche den Anmeldungen für eine 3-Tage-Woche vorgezogen.
- (6) Beim Übertritt der Kinder von der Krippe in den Elementarbereich und vom Elementarbereich in den Hort ist eine erneute Anmeldung erforderlich.
- (7) Die Abmeldung eines Kindes ist nur zum Ende eines Kalendermonats möglich. Die Abmeldefrist beträgt 3 Monate. Eine Verkürzung der Abmeldefrist ist nur in besonders begründeten Ausnahmefällen möglich. Kündigungen nach dem 31.03. sind nur zum Ende des Betreuungsjahres möglich, wenn nicht besondere Abmeldegründe (Wohnungswechsel, länger andauernde Krankheit) vorliegen. Wird das Kind eingeschult, ist eine Abmeldung nicht erforderlich.

§ 5 Gesundheitsvorsorge

- (1) In der Einrichtung können vorbeugende medizinische und zahnmedizinische Untersuchungen durchgeführt werden. Die Teilnahme an den Untersuchungen ist freiwillig und wird den Erziehungsberechtigten rechtzeitig vorher bekanntgegeben.
- (2) In der Tageseinrichtung können keine akut kranken Kinder betreut werden. Sie dürfen für die Dauer ihrer Krankheit die Einrichtung nicht besuchen.
- (3) Jede Erkrankung des Kindes und jeder Fall einer übertragbaren Krankheit sind der Leitung der Kindertagesstätte unverzüglich mitzuteilen. Kinder, die an einer übertragbaren Krankheit leiden, dürfen die Einrichtung nicht besuchen, bis nach dem Urteil des behandelnden Arztes oder des Gesundheitsamtes keine Ansteckungsgefahr mehr besteht.

§ 6 Elternvertretung und Beirat

- (1) Die Eltern/Personensorgeberechtigten der Kinder in einer Gruppe wählen aus ihrer Mitte eine Gruppensprecherin oder einen Gruppensprecher sowie deren Vertretung. Das Wahlverfahren regelt der Beirat. Die Gruppensprecherinnen und Gruppensprecher bilden einen Elternrat.
- (2) Die Gruppensprecherinnen und Gruppensprecher, die Leiterin/der Leiter der Kindertagesstätte sowie die Bürgermeister oder deren Beauftragte/Beauftragter bilden den Beirat.
- (3) Die Gruppensprecherinnen und Gruppensprecher wählen aus ihrer Mitte einen Elternratsvorsitzenden und einen Vertreter, die an den Sitzungen des Kindertagesstättenausschusses der Gemeinden Alfstedt und Ebersdorf nach § 23 der Geschäftsordnungen der Räte mit beratender Stimme teilnehmen.
- (4) Die Leiterin der Kindertagesstätte und deren Vertreter nehmen an den Sitzungen des Kindertagesstättenausschusses der Gemeinden Alfstedt und Ebersdorf nach § 23 der Geschäftsordnungen der Räte mit beratender Stimme teil.
- (5) Für die weitere Zusammenarbeit mit den Eltern gelten die Regelungen des § 16 Absätze 3 und 4 NKiTaG.

§ 7 Öffnungszeiten, Urlaubsregelung

- (1) Die Kindertagesstätte ist montags bis freitags wie folgt geöffnet:
 - a) In der Krippe von 7.30 Uhr bis 12.30 Uhr. In der Zeit von 7.00 Uhr bis 7.30 Uhr wird ein Frühdienst und von 12.30 Uhr bis 13.00 Uhr ein Mittagsdienst angeboten. Ist der Bedarf an einer Nachmittagsbetreuung vorhanden, behalten sich die Träger vor, die Krippe von 07.30 Uhr bis 15.00 Uhr zu öffnen und ggf. einen Spätdienst von 15.00 Uhr bis 16.00 Uhr anzubieten.
 - b) Im Kindergarten von 7.30 Uhr bis 16.00 Uhr. In der Zeit von 7.00 Uhr bis 7.30 Uhr wird ein Frühdienst, von 12.30 Uhr bis 13.00 Uhr ein Mittagsdienst und von 16.00 Uhr bis 17.00 Uhr ein Spätdienst angeboten.
 - c) Im Hort während der Schulzeit von 12.45 Uhr bis 16.00 Uhr, in den Schulferien (ohne Betriebsferien) von 8.00 Uhr bis 16.00 Uhr. Es wird ein Spätdienst von 16.00 Uhr bis 17.00 Uhr angeboten.
- (2) Bei der Nutzung des Mittagsdienstes ist die Mittagsverpflegung über die Kindertagesstätte zu beziehen.
- (3) Zu Beginn eines jeden Betreuungsjahres legen die Gemeinden den genauen Zeitraum der Betriebsferien im Benehmen mit der Leitung fest. Die Betriebsferien dauern in der Regel drei Wochen und fallen in die Sommerferien.
- (4) Die Einrichtung ist zwischen Weihnachten und Neujahr sowie am Tag nach Himmelfahrt geschlossen.
- (5) An zwei Tagen im Betreuungsjahr kann die Einrichtung aufgrund von Fortbildungsmaßnahmen, zur Durchführung von Konzeptionstagen oder zur Veranstaltungsvorbereitung geschlossen werden.

§ 8 Benutzungsgebühren

- (1) Die Eltern/Personensorgeberechtigten sind verpflichtet, sich an den Kosten der Kindertageseinrichtung zu beteiligen.
- (2) Kinder sind ab dem ersten Tag des Monats, in dem sie das dritte Lebensjahr vollenden, nach Maßgabe des § 22 Absatz 2 NKiTaG beitragsfrei. Übersteigt die vereinbarte Betreuungszeit einschließlich evtl. Sonderöffnungszeiten 8 Stunden täglich, wird für jede darüber hinaus gehende angefangene halbe Betreuungsstunde eine Benutzungsgebühr von 10,00 € festgesetzt. Darin sind die Kosten für Getränke und Bastelmaterial enthalten.
- (3) Die Benutzungsgebühren für Kinder bis zur Vollendung des 3. Lebensjahres werden pro Kind und Monat für die Vormittagsbetreuung auf 200,00 € und für die nach Bedarf angebotene Ganztagsbetreuung auf 340,00 € festgesetzt. Darin sind die Kosten für Getränke und Bastelmaterial enthalten.
- (4) Die Benutzungsgebühren für den Hort werden pro Kind und Monat für die 5-Tage-Woche auf 175,00 € und für die 3-Tage-Woche auf 130,00 € festgesetzt. Darin sind die Kosten für Getränke und Bastelmaterial enthalten.
- (5) Für den Spätdienst im Hortbereich wird eine Benutzungsgebühr von 20,00 € festgesetzt.
- (6) Die Benutzungsgebühren für die Inanspruchnahme des Früh-, oder Mittagsdienstes für Kinder bis zur Vollendung des 3. Lebensjahres werden pro Kind und Monat auf 10,00 € festgesetzt. Bei der Inanspruchnahme der nach Bedarf angebotenen Ganztagsbetreuung, ist die Gebühr für die Mittagsbetreuung bereits enthalten. Für den Spätdienst wird eine Benutzungsgebühr von 20,00 € festgesetzt.
- (7) Die Kosten für das Mittagessen werden je nach Inanspruchnahme erhoben und separat abgerechnet.
- (8) Die Benutzungsgebühren werden für 12 Monate im Betreuungsjahr (01.08. bis 31.07.) erhoben.
- (9) Die Benutzungsgebühren sind jeweils am 5. des Monats fällig.
- (10) Die Gebührenpflicht beginnt mit dem 1. des Monats, in dem die Aufnahme erfolgt, sie endet mit Ablauf des Monats, in dem das Kind aus der Einrichtung ausscheidet. Für die Zeit der Betriebsferien, bei Krankheit bzw. Verhinderung zum Besuch der Einrichtung sowie bei Schließung der Kindertagesstätte aus nicht vom Träger zu vertretenden Gründen besteht kein Anspruch auf Erstattung der Benutzungsgebühren.
- (11) Die Gemeinde/Samtgemeinde berät die Eltern/Personensorgeberechtigten mit geringem Einkommen bei der Inanspruchnahme von finanziellen Hilfen, insbesondere nach dem Kinder- und Jugendhilfe- und dem Sozialgesetzbuch.
- (12) Bei einem Gebührenrückstand von mehr als einem Monat kann das Kind vom weiteren Besuch der Einrichtung ausgeschlossen werden. Der Ausschluss ist von den Verwaltungsausschüssen der Gemeinden Alfstedt und Ebersdorf zu beschließen.

§ 9 Gebührenermäßigung/Gebührenbefreiung

- (1) Auf Antrag ist die Gebühr nach § 8 Abs. 2-4 gestaffelt nach Familieneinkommen und den im Haushalt lebenden Personen nach der Anlage dieser Satzung (Tabelle) festzusetzen.
- (2) Maßgeblich ist das durchschnittliche monatliche Familiennettoeinkommen einschließlich der Sonderzuwendungen des letzten Kalenderjahres vor dem Betreuungsjahr. Die Einkünfte sind durch Vorlage des aktuellen Einkommensteuerbescheides nachzuweisen. Kann der Einkommenssteuerbescheid nicht vorgelegt werden, sind die Einkünfte 12 Monate vor Antragstellung maßgeblich.
- (3) Wenn sich das Familieneinkommen gegenüber dem vorgelegten Steuerbescheid, der Verdienstbescheinigung oder dem Leistungsbescheid um 15 % verändert, ist abweichend das aktuelle Familieneinkommen nachzuweisen. Verringern sich die Einkünfte im laufenden Kindergartenjahr um mindestens 15 %, kann auf Antrag eine Neuberechnung der Kindergartengebühren vorgenommen werden. Die Neufestsetzung der Gebühr gilt dann rückwirkend zum Beginn des Antragsmonats. Erhöht sich das Familieneinkommen im laufenden Kindergartenjahr um 15 %, so ist dies innerhalb von vier Wochen anzuzeigen und durch Belege nachzuweisen. In diesem Fall gilt die Neufestsetzung der Gebühr ab dem Folgemonat der Veränderung. Bei der Geburt eines weiteren Kindes erfolgt nach schriftlicher Mitteilung der Eltern eine Neufestsetzung der Kindergartengebühren ab Geburtsmonat.
- (4) Besuchen mehrere gebührenpflichtige Kinder einer Familie gleichzeitig die Einrichtung, so ermäßigt sich die Gebühr für die Regelbetreuungszeiten für das zweite gebührenpflichtige Kind auf die Hälfte. Für jedes weitere Kind wird keine Gebühr für die Regelbetreuungszeiten erhoben.
- (5) Anträge auf Gebührenermäßigung und Gebührenbefreiung werden zum 1. des Antragsmonats wirksam und werden längstens für ein Betreuungsjahr ausgesprochen. Zuschüsse Dritter sind vorrangig und werden angerechnet. Besteht

ein Anspruch auf Übernahme der Benutzungsgebühren aus Jugendhilfemitteln des Landkreises, wird die Gebühr der niedrigsten Stufe festgesetzt.

- (6) Für Anträge auf Erlass der Gebühren gelten die Bestimmungen der Abgabenordnung (AO).

§ 10 Betreuungsjahr

Das Betreuungsjahr beginnt am 01.08 und endet am 31.07. Der Beginn der tatsächlichen Betreuung ist abhängig vom Ende der schulischen Sommerferien und kann vom rechtlichen Aufnahmetermin abweichen.

§ 11 Besuchsregelung

- (1) Der § 8 a SGB VIII „Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung“ verpflichtet pädagogische Fachkräfte in Kindertageseinrichtungen den Schutzauftrag für Kinder wahrzunehmen.
- (2) Ist das Kind am Besuch der Einrichtung gehindert, so ist dieses der Leiterin/dem Leiter unverzüglich mitzuteilen.
- (3) Fehlt ein Kind ununterbrochen länger als zwei Wochen unentschuldigt, so kann nach schriftlicher Mitteilung an die Eltern/Personensorgeberechtigten über den Platz anderweitig verfügt werden, wenn nicht innerhalb von drei Tagen nach dieser Mitteilung eine schriftliche Erklärung eingereicht wird.

§ 12 Haftungsausschluss, Versicherungsschutz

- (1) Wird die Einrichtung aus gesundheitlichen Gründen, auf Anordnung des Gesundheitsamtes oder aus anderen zwingenden Gründen geschlossen, haben die Eltern/Personensorgeberechtigten keinen Anspruch auf Betreuung und/oder Schadenersatz.
- (2) Spielsachen dürfen vom Kind nur mit Zustimmung der Erzieherinnen/Erzieher mitgebracht werden. Für den Verlust von mitgebrachten Sachen wird keine Haftung übernommen.
- (3) Die Aufsicht über die Kinder auf dem Weg zu oder von der Einrichtung obliegt den Eltern/Personensorgeberechtigten. Soll ein Kind nach Beendigung der Öffnungszeiten einer anderen Person übergeben oder allein nach Hause entlassen werden, so haben die Eltern/Personensorgeberechtigten und die Leiterin/der Leiter eine schriftliche Vereinbarung zu treffen. Wird ein Kind nicht von den Eltern/Personensorgeberechtigten abgeholt und auch eine entsprechende schriftliche Erklärung nicht abgegeben, so kann eine weitere Betreuung des Kindes abgelehnt und über den Platz anderweitig verfügt werden.
- (4) Für die Dauer des Aufenthaltes in der Einrichtung sind die Kinder gegen Unfall beim Gemeindeunfallversicherungsverband bzw. beim Kommunalen Schadenausgleich versichert. Verunglückt ein Kind auf dem Weg zu oder von der Einrichtung, so ist dieses der Leiterin/dem Leiter unverzüglich mitzuteilen.

§ 13 Kinder mit besonderem Förderbedarf

Kinder mit einem besonderen Förderbedarf werden nach amtsärztlicher Untersuchung an die Kindertagesstätte Oerel oder eine andere Institution verwiesen.

§ 14 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.08.2022 in Kraft. Die zum 01.01.2020 in Kraft getretene und vom Rat der Gemeinde Ebersdorf am 05.12.2019 und vom Rat der Gemeinde Alfstedt am 06.11.2019 beschlossene gemeinsame Satzung tritt gleichzeitig außer Kraft.

Alfstedt, den 07.07.2022

Gemeinde Alfstedt
(Lafrenz)
Bürgermeister

(L. S.)

Anlage zu § 9 Abs. 1:

Gebühren für die Betreuung in der Kindertagesstätte Dörpskinner, Alfstedt/Ebersdorf

	Monatliches Familieneinkommen der Haushalte mit				
	2 Personen	3 Personen	4 Personen	5 Personen	6 Personen *)
Stufe 1	unter 1.300,00 €	unter 1.600,00 €	unter 1.900,00 €	unter 2.300,00 €	unter 2.600,00 €
Stufe 2	unter 1.600,00 €	unter 2.000,00 €	unter 2.450,00 €	unter 2.850,00 €	unter 3.250,00 €
Stufe 3	unter 2.000,00 €	unter 2.450,00 €	unter 2.900,00 €	unter 3.450,00 €	unter 3.950,00 €
Stufe 4	unter 2.250,00 €	unter 2.800,00 €	unter 3.400,00 €	unter 4.000,00 €	unter 4.500,00 €
Stufe 5	unter 2.500,00 €	unter 3.250,00 €	unter 3.900,00 €	unter 4.500,00 €	unter 5.250,00 €
Stufe 6	über 2.500,00 €	über 3.250,00 €	über 3.900,00 €	über 4.500,00 €	über 5.250,00 €

*) für jedes weitere Familienmitglied erhöhen sich die Ansätze jeweils um 250,00 Euro

	Kinder ab 3 Jahren	Kinder unter 3 Jahren			Hort	
	Für über 8 Std. Betreuungszeit (inkl. Sonderdienste)	Vormittags- betreuung	Ganztags- Betreuung (Krippe)	Ganztags- Betreuung (Kindergarten)	5-Tage- Woche	3-Tage- Woche
		inkl. Schulferienbetreuung				
	Je ½ Std.	7:30-12:30	7:30-15:00	7:30-16:00	12:45-16:00	12:45-16:00
Stufe 1	10,00 €	137,00 €	205,50 €	233,00 €	110,00 €	80,00 €
Stufe 2		150,00 €	225,00 €	255,00 €	125,00 €	90,00 €
Stufe 3		160,00 €	240,00 €	272,00 €	140,00 €	100,00 €
Stufe 4		175,00 €	262,50 €	297,50 €	150,00 €	110,00 €
Stufe 5		185,00 €	277,50 €	314,50 €	160,00 €	120,00 €
Stufe 6		200,00 €	300,00 €	340,00 €	175,00 €	130,00 €

Sonderdienste für Kinder unter 3 Jahren:

Frühdienst	07:00 – 07:30 Uhr	10,00 €
Mittagsdienst	12:30 – 13:00 Uhr	10,00 €
Spätdienst	16:00 – 17:00 Uhr	20,00 €

Sonderdienste für Hortkinder:

Spätdienst	16:00 – 17:00 Uhr	20,00 €
------------	-------------------	---------

- Elektronisches Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 31.07.2022 Nr. 8

2. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Alfstedt

Aufgrund des § 12 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576) in der derzeit gültigen Fassung hat der Rat der Gemeinde Alfstedt in seiner Sitzung am 07.07.2022 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Die Hauptsatzung der Gemeinde Alfstedt vom 15.05.2012 wird wie folgt geändert:

§ 3 erhält folgende Fassung:

§ 3

Wertgrenzen für Aufgaben des Rates, des Verwaltungsausschusses und des Bürgermeisters

- (1) Über Rechtsgeschäfte nach § 58 Abs. 1 Nr. 14 NKomVG beschließt der Rat, wenn der Vermögenswert 10.000 € übersteigt. Übersteigt der Vermögenswert 5.000 € und beträgt bis zu 10.000 €, dann beschließt der Verwaltungsausschuss. Bei einem Vermögenswert bis zu 5.000 € entscheidet der Bürgermeister.
- (2) Über Verträge der Gemeinde mit Ratsmitgliedern, sonstigen Mitgliedern von Ausschüssen oder mit dem Bürgermeister beschließt der Rat der Gemeinde Alfstedt, wenn es sich nicht um Verträge aufgrund einer förmlichen Ausschreibung oder um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt, deren Vermögenswert 750 € nicht übersteigt.

§ 2

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Alfstedt, den 07.07.2022

Gemeinde Alfstedt
(Lafrenz)
Bürgermeister

(L. S.)

- Elektronisches Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 31.07.2022 Nr. 8

Satzung über den Betrieb und die Benutzung der Kindertagesstätte der Gemeinde Breddorf

Aufgrund der §§ 10,13 und 58 des Nieders. Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in Verbindung mit den §§ 1 und 5 des Nieders. Kommunalabgabengesetzes (NKAG) hat der Rat der Gemeinde Breddorf in seiner Sitzung am 27.06.2022 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Rechtlicher Status

Die Gemeinde Breddorf betreibt als öffentliche Einrichtung die Kindertagesstätte auf dem Grundstück am Sportzentrum in Breddorf.

§ 2

Betreuungsjahr

Das Betreuungsjahr beginnt am 01. August und endet am 31. Juli.

§ 3

Aufgaben

In der Kindertagesstätte sollen Kinder vom vollendeten ersten Lebensjahr bis zur Einschulung unter Anleitung von Betreuungspersonen gefördert werden. Dafür ist eine Konzeption regelmäßig fortzuschreiben. Die Kindertagesstätte ergänzt und unterstützt damit die Erziehung des Kindes in der Familie

§ 4

Aufnahmeverfahren

- (1) Die Aufnahme der Kinder ist mittels Aufnahmeantrag schriftlich bei der Gemeinde Breddorf bis zum 28.02. des Aufnahmejahres zu beantragen.
- (2) Die Aufnahme erfolgt grundsätzlich für das gesamte Betreuungsjahr.

- (3) In die Kindertagesstätte können alle Kinder aus der Gemeinde Breddorf aufgenommen werden, sobald sie das erste Lebensjahr vollendet haben.
Soweit weitere freie Plätze zur Verfügung stehen, können auch Kinder aus anderen Gemeinden aufgenommen werden.
- (4) Die verfügbaren Plätze in der Einrichtung werden nach der Reihenfolge des Anmeldungseingangs vergeben. Sollten die Plätze nicht ausreichen, wird eine Auswahl anhand der besonderen sozialen Situation des Kindes getroffen.
- (5) Die Entscheidung darüber, welche Kinder aufgenommen werden, trifft die Gemeinde unter Beteiligung der Kindertagesstättenleitung. In Zweifelsfällen entscheidet der Verwaltungsausschuss oder Rat der Gemeinde. Die Entscheidung ist den Erziehungsberechtigten schriftlich mitzuteilen. Die Aufnahme erfolgt mit dem Vorbehalt des Widerrufs jeweils zum Ende des Kindergartenjahres.

§ 5 Gesundheitsvorsorge

- (1) Voraussetzung für die Aufnahme und den Besuch eines Kindes in der Kindertagesstätte ist, dass das Kind gesund und frei von ansteckenden Krankheiten ist. Bei Zweifeln an der Gesundheit eines Kindes ist die Kindertagesstättenleitung berechtigt, ein ärztliches Zeugnis über den Gesundheitszustand des Kindes zu verlangen.
- (2) Kinder können nur aufgenommen werden, wenn sie die gem. § 20 Infektionsschutzgesetz (IfSG) vorgeschriebene Masernimpfung nachweisen können. Der Nachweis kann durch Vorlage des Impfausweises (Impfung und Wiederholungsimpfung erforderlich) oder bei bereits erlittener Krankheit durch ärztliches Attest erbracht werden.
- (3) In der Kindertagesstätte können vorbeugende medizinische und zahnmedizinische Untersuchungen durchgeführt werden. Die Teilnahme an den Untersuchungen ist freiwillig und wird den Erziehungsberechtigten rechtzeitig bekanntgegeben.
- (4) Jede Erkrankung des Kindes und jeder Fall einer übertragbaren Krankheit ist der Leiterin der Kindertagesstätte unverzüglich mitzuteilen. Kinder, die an einer übertragbaren Krankheit leiden, dürfen die Kindertagesstätte nicht besuchen, bis nach dem Urteil des behandelnden Arztes oder des Gesundheitsamtes eine Ansteckung nicht mehr zu befürchten ist.

§ 6 Elternvertretung und Beirat

- (1) Die Erziehungsberechtigten der Kinder in einer Gruppe wählen aus ihrer Mitte eine Gruppensprecherin oder einen Gruppensprecher sowie deren Vertretung. Das Wahlverfahren regelt der Beirat. Die Gruppensprecherinnen und Gruppensprecher bilden einen Elternrat. Die erste Wahl veranstaltet die Gemeinde.
- (2) Die Gruppensprecherin oder der Gruppensprecher, die Kindertagesstättenleitung sowie zwei Ratsmitglieder bilden den Beirat.
- (3) Wichtige Entscheidungen der Gemeinde und der Leitung erfolgen im Benehmen mit dem Beirat. Dies gilt insbesondere für
 1. die Aufstellung und Änderung der Konzeption für die pädagogische Arbeit,
 2. die Einrichtung neuer und die Schließung bestehender Gruppen oder Betreuungsangebote,
 3. die Festlegung der Gruppengrößen und Grundsätze für die Aufnahme von Kindern,
 4. die Öffnungs- und Betreuungszeiten

Der Beirat kann Vorschläge zu den in Satz 2 genannten Angelegenheiten sowie zur Verwendung der Haushaltsmittel und zur Regelung der Elternbeiträge in der Kindertagesstätte machen.

§ 7 Öffnungszeiten, Ferienregelung

- (1) Die Kindertagesstätte ist wie folgt geöffnet:
 - a) vormittags
Betreuung montags bis freitags von 8.00 Uhr bis 13.00 Uhr (25,0 Stunden)
 - b) Frühbetreuung
Betreuung montags bis freitags von 7.30 Uhr bis 8.00 Uhr (2,5 Stunden)
 - c) Spätbetreuung
Betreuung montags bis freitags von 13.00 Uhr bis 14.00 Uhr (5,0 Stunden)

- (2) Für die Kindertagesstätte gilt folgende Urlaubsregelung:

Weihnachten:	Mit Ferienbeginn bis einschl. 03. Januar
Ostern:	die Woche vor Ostern (Karwoche)
Christi Himmelfahrt:	der Freitag nach Himmelfahrt
Pfingsten:	der Dienstag nach dem Pfingstmontag
Sommer:	ab Beginn der Schulferien 17 Arbeitstage
Herbst:	Der Kindergarten ist in der ersten Ferienwoche geschlossen

§ 8 Benutzungsgebühren

- (1) Für die Betreuung der Kinder in der Kindertagesstätte sind Elternbeiträge zu entrichten. Zahlungspflichtig sind die Eltern oder die Personensorgerechtigten.

- a) Die monatlichen Elternbeiträge je Kind werden nach einem Bemessungseinkommen wie folgt gestaffelt:

Einkommen in €	monatlich	Regelbetreuung 8.00 – 13.00 Uhr 25 Stunden
	bis 1.380,-	109,-
1.381,-	bis 1.636,-	118,-
1.637,-	bis 1.891,-	137,-
1.892,-	bis 2.147,-	152,-
2.148,-	bis 2.403,-	173,-
2.404,-	bis 2.659,-	196,-
mehr als	2.659,-	219,-

Besuchen mehrere Kinder einer Familie gleichzeitig die Kindertagesstätte und sind nicht von den Elternbeiträgen freigestellt, so ermäßigt sich der Beitrag für die Regelbetreuung von 8.00 bis 13.00 Uhr täglich für das zweite und jedes weitere Kind um 50 %.

- b) Frühbetreuung (täglich von 7.30 Uhr – 8.00 Uhr)

Für die Frühbetreuung wird ein Elternbeitrag in Höhe von 25,00 € im Monat erhoben.

- c) Spätbetreuung (montags bis freitags von 13.00 bis 14.00 Uhr)

Für die Spätbetreuung wird ein Elternbeitrag in Höhe von 50,00 € im Monat erhoben.

- (2) Berechnungsgrundlage für die Ermittlung der Gebühren ist das Einkommen der Sorgeberechtigten. Als Einkommen ist im Regelfall die Summe der Einkünfte gem. Einkommensteuergesetz (EStG) des letzten Kalenderjahres vor Beginn des Kindergartenjahres abzüglich negativer Einkünfte sowie eines Freibetrages im Sinne des § 32 EStG zu Grunde zu legen. Liegt ein Steuerbescheid nicht vor, ist eine Bescheinigung über das gesamte Jahreseinkommen vorzulegen.

Zu den Einkünften gehören die steuerpflichtigen Einkunftsarten gem. § 2 Abs. 1 des Einkommensteuergesetzes

- a) Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft
- b) Einkünfte aus Gewerbebetrieb
- c) Einkünfte aus selbständiger Arbeit
- d) Einkünfte aus unselbständiger Arbeit
- e) Einkünfte aus Kapitalvermögen
- f) Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung
- g) Sonstige Einkünfte im Sinne des § 22 EStG

sowie steuerfreie Einkünfte gem. § 3 EStG (z. B. Unterhalt, Unterhaltsvorschuss, etc.).

Zusätzlich sind folgende Einkünfte zu berücksichtigen:

- Leistungen nach § 32 b Absatz 1 EStG (Lohnersatzleistungen wie Elterngeld, Krankengeld, Arbeitslosengeld, etc.)
- Einkünfte aus geringfügiger Beschäftigung

Für Eltern mit mehr als einem Kind, für das Anspruch auf Kindergeld besteht, wird von der Summe der Einkünfte (nach Abzug der Werbungskosten oder Betriebsausgaben) ein monatlicher Freibetrag in Höhe von 256,- EUR für das zweite und 153,- EUR für jedes weitere Kind abgesetzt; der verbleibende Betrag ergibt das Bemessungseinkommen.

Auf Wunsch der Eltern oder der Personensorgeberechtigten kann auf die Vorlage von Einkommensnachweisen verzichtet werden; dann ist der Höchstbetrag zu entrichten.

Sind die laufenden Einkünfte um mehr als 15 % niedriger oder verringern sich die Einkünfte im Laufe des Kindergartenjahres um mehr als 15 %, kann nach Vorlage von entsprechenden Nachweisen das Bemessungseinkommen nach dem derzeitigen Stand berichtigt werden. Nimmt nach Aufnahme des Kindes in den Kindergarten ein Elternteil eine zusätzliche Arbeit auf oder werden weitere Einnahmen erzielt, so ist innerhalb von drei Monaten, vom Zeitpunkt des Einkommenszuwachses beginnend, der Elternbeitrag neu zu berechnen. Die Eltern sind verpflichtet, die Gemeinde zu unterrichten und die erforderlichen Unterlagen vorzulegen.

Die Einkommensnachweise sind mindestens einen Monat vor Beginn des Kindergartenjahres oder vor der Neuaufnahme des Kindes der Gemeinde vorzulegen. Später eingehende Einkommensnachweise wirken sich auf den Beginn des Kalendermonats, in dem die Nachweise vorgelegt werden, aus.

- (3) Die Elternbeiträge werden für 12 Monate im Kindergartenjahr (01.08. bis 31.07.) erhoben.
- (4) Die Zahlungspflicht beginnt mit dem 01. des Monats, in dem das Kind den Kindergarten besucht. Sie endet mit Ablauf des Monats, in dem das Kind aus dem Kindergarten ausscheidet.
- (5) Das Fehlen eines Kindes wegen Krankheit oder aus sonstigen Gründen entbindet nicht von der Gebührenpflicht.
- (6) Die Eltern können ihr Kind bis zum 15. eines Monats zum Monatsende abmelden. Die Kündigung hat schriftlich zu erfolgen. Schulanfänger brauchen zum Ende des Betreuungsjahres (31.07.) nicht abgemeldet zu werden. Wollen sie schon vorher den Kindergarten verlassen, ist dies spätestens zum 01.05. möglich.
- (7) Sind die Zahlungspflichtigen mit den Elternbeiträgen mehr als einen Monat in Verzug, kann zu Beginn des Folgemonats anderweitig über den Platz verfügt werden. Eine entsprechende Kündigung des Trägers muss den Sorgeberechtigten bis zum 15. des Monats schriftlich zugehen. Gleiches gilt, wenn das Vertrauensverhältnis zwischen der Kindertagesstätte und den Sorgeberechtigten nachhaltig gestört ist und keine Aussicht auf Besserung besteht.
- (8) Sofern die Elternbeiträge von Dritten übernommen werden (z. B. Land Niedersachsen oder Landkreis Rotenburg (Wümme)), werden keine Elternbeiträge von den Zahlungspflichtigen erhoben.

§ 9 Besuchsregelung

- (1) Ist das Kind am Besuch der Kindertagesstätte gehindert, so ist dies der Kindertagesstättenleitung unverzüglich mitzuteilen.
- (2) Fehlt ein Kind ununterbrochen länger als zwei Wochen unentschuldigt, so kann nach schriftlicher Mitteilung an die Eltern bzw. die Erziehungsberechtigten über den Platz anderweitig verfügt werden, wenn nicht innerhalb von einer Woche nach Mitteilung eine Entschuldigung nachgereicht wird.

§ 10 Haftungsausschluss, Versicherungsschutz

- (1) Wird die Kindertagesstätte aus gesundheitlichen Gründen, auf Anordnung des Gesundheitsamtes oder aus anderen zwingenden Gründen geschlossen, haben die Eltern keinen Anspruch auf Betreuung und/oder Schadensersatz.
- (2) Für den Verlust von mitgebrachten Sachen kann keine Haftung übernommen werden.

- (3) Die Aufsicht über die Kinder auf dem Weg zur oder von der Kindertagesstätte obliegt den Erziehungsberechtigten. Soll ein Kind nach Beendigung der Öffnungszeiten einer anderen Person übergeben oder alleine nach Hause entlassen werden, so haben die Erziehungsberechtigten dies der Leiterin schriftlich mitzuteilen. Wird ein Kind nicht von den Erziehungsberechtigten abgeholt und auch eine entsprechende schriftliche Erklärung nicht abgegeben, so wird eine weitere Betreuung des Kindes abgelehnt und über den Kindertagesstättenplatz anderweitig verfügt.
- (4) Für die Dauer des Aufenthaltes in der Kindertagesstätte sind die Kinder beim Gemeinde-Unfallversicherungsverband versichert. Dies gilt auch für den Weg zur Kindertagesstätte und für den Rückweg, soweit sie von einem Erziehungsberechtigten beaufsichtigt werden. Verunglückt ein Kind auf dem Weg zur oder von der Kindertagesstätte, so ist dies der Leitung unverzüglich mitzuteilen.

§ 11 Datenverarbeitung

- (1) Zur Ausführung dieser Satzung, der daraufhin erlassenen ergänzenden Vorschriften und zur Sicherstellung der nach dem Gesetz über Tageseinrichtungen für Kinder (KiTaG) wahrzunehmenden Aufgaben dürfen die damit befassten Stellen der Samtgemeinde Tarmstedt personenbezogene Daten in dem erforderlichen Umfang erheben und verarbeiten. Zu diesen Daten gehören insbesondere auch Vor- und Zuname, Geburtsdaten und Anschriften der Kinder und Eltern oder sorgeberechtigten Personen sowie sonstige Daten zur Erreichbarkeit dieser.
- (2) Aus den vorgenannten Gründen darf die bei der Samtgemeinde Tarmstedt für melderechtliche Angelegenheiten zuständige Stelle auch erforderliche personenbezogene Daten aus dem Melderegister an die in Abs. 1 genannten Stellen der Samtgemeindeverwaltung und der Gemeinde Breddorf übermitteln. Darüber hinaus gehende rechtlich bestehende Verpflichtungen zur Weitergabe personenbezogener Daten bleiben hiervon unberührt.
- (3) Die für die in Abs. 1 genannten Zwecke gespeicherten Daten sind zu löschen, sobald das Erfordernis für eine weitere Verarbeitung dieser Aufgaben nicht mehr besteht.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.08.2022 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Benutzungs- und Gebührensatzung für den Kindergarten der Gemeinde Breddorf vom 26.03.2014 außer Kraft.

Breddorf, den 27.06.2022

Gemeinde Breddorf
Schmiedel
(Bürgermeisterin)

- Elektronisches Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 31.07.2022 Nr. 8

3. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Ebersdorf

Aufgrund des § 12 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576) in der derzeit gültigen Fassung hat der Rat der Gemeinde Ebersdorf in seiner Sitzung am 7.07.2022 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Die Hauptsatzung der Gemeinde Ebersdorf vom 30.05.2012 wird wie folgt geändert:

§ 3 erhält folgende Fassung:

§ 3

Wertgrenzen für Aufgaben des Rates, des Verwaltungsausschusses und des Bürgermeisters

- (1) Über Rechtsgeschäfte nach § 58 Abs. 1 Nr. 14 NKomVG beschließt der Rat, wenn der Vermögenswert 10.000 € übersteigt. Übersteigt der Vermögenswert 5.000 € und beträgt bis zu 10.000 €, dann beschließt der Verwaltungsausschuss. Bei einem Vermögenswert bis zu 5.000 € entscheidet der Bürgermeister.
- (2) Über Verträge der Gemeinde mit Ratsmitgliedern, sonstigen Mitgliedern von Ausschüssen oder mit dem Bürgermeister beschließt der Rat der Gemeinde Ebersdorf.

§ 2

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Ebersdorf, den 07.07 2022

Gemeinde Ebersdorf
(Witte)
Bürgermeister

(L. S.)

- Elektronisches Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 31.07.2022 Nr. 8

Hauptsatzung der Gemeinde Hassendorf

Aufgrund des § 12 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 830) in der Fassung vom 23.03.2022 (Nds. GVBl. S. 191) hat der Rat der Gemeinde Hassendorf in seiner Sitzung am 22.06.2022 folgende Hauptsatzung beschlossen:

§ 1

Bezeichnung, Name

- (1) Die Gemeinde führt die Bezeichnung und den Namen „Gemeinde Hassendorf“.
- (2) Sie ist Mitgliedsgemeinde der Samtgemeinde Sottrum.

§ 2

Wappen, Dienstsiegel

- (1) Das Wappen der Gemeinde Hassendorf zeigt einen in Silber gemauerten roten Doppelflankenbalken, oben begleitet von einer blauen Eichel, unten von einer blauen Schäferschippe.
- (2) Das Dienstsiegel der Gemeinde Hassendorf enthält das Wappen und die Umschrift „Gemeinde Hassendorf, Landkreis Rotenburg (Wümme)“.

§ 3

Ratzuständigkeit

Der Beschlussfassung des Rates bedürfen nicht

- a) Rechtsgeschäfte über Gemeindevermögen i. S. d. § 58 Abs. 1 Nr. 14 NKomVG, deren Vermögenswert die Höhe von 3.000,00 Euro nicht übersteigt,
- b) Verträge mit Ratsmitgliedern und Ausschussmitgliedern i. S. d. § 58 Abs. 1 Nr. 20 NKomVG deren Vermögenswert die Höhe von 3.000,00 Euro nicht übersteigt, soweit diese nicht aufgrund einer förmlichen Ausschreibung abgeschlossen werden.

§ 4

Zuständigkeit des Verwaltungsausschuss

- (1) Rechtsgeschäfte, die den Betrag von 1.500,00 Euro übersteigen, bedürfen der Beschlussfassung des Verwaltungsausschusses.

§ 5

Vertretung der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters

- (1) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister wird beim Vorsitz im Rat und Verwaltungsausschuss sowie bei der repräsentativen Vertretung der Gemeinde durch die erste stellvertretende Bürgermeisterin oder den ersten stellvertretenden Bürgermeister vertreten. Die stellvertretende Bürgermeisterin oder der stellvertretende Bürgermeister wird in der ersten Sitzung des Rates aus den Beigeordneten gewählt.
- (2) Zur Vertretung des Bürgermeisters bei der Führung der Geschäfte der laufenden Verwaltung und bei der Vertretung der Gemeinde nach außen in Rechts- und Verwaltungsgeschäften werden bis zu zwei allgemeine Vertreterinnen

und/oder Vertreter ernannt. Sie führen die Bezeichnung „1. bzw. 2. Verwaltungsvertreter oder Verwaltungsvertreter der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters“.

§ 6 Anregungen und Beschwerden

- (1) Werden Anregungen oder Beschwerden im Sinne des § 34 NKomVG von mehreren Personen bei der Gemeinde gemeinschaftlich eingereicht, so haben sie eine Person zu benennen, die sie gegenüber der Gemeinde vertritt. Bei mehr als fünf Antragstellerinnen oder Antragstellern können bis zu zwei Vertreterinnen oder Vertreter benannt werden.
- (2) Die Beratung kann zurückgestellt werden, solange den Anforderungen des Absatzes 1 nicht entsprochen ist.
- (3) Anregungen oder Beschwerden, die keine Angelegenheiten der Gemeinde Hassendorf zum Gegenstand haben, sind nach Kenntnisnahme durch den Verwaltungsausschuss von der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister ohne Beratung den Antragstellerinnen oder Antragstellern mit Begründung zurückzugeben. Dies gilt auch für Eingaben, die weder Anregungen noch Beschwerden zum Inhalt haben (z. B. Fragen, Erklärungen, Absichten usw.).
- (4) Anregungen oder Beschwerden, die ein gesetzwidriges Ziel verfolgen oder gegen die guten Sitten verstoßen, sind nach Kenntnisnahme durch den Verwaltungsausschuss ohne Beratung zurückzuweisen.
- (5) Die Beratung eines Antrages kann abgelehnt werden, wenn das Antragsbegehren Gegenstand eines noch nicht abgeschlossenen Rechtsbehelfs- oder Rechtsmittelverfahrens oder eines laufenden Bürgerbegehrens oder Bürgerentscheides ist oder gegenüber bereits erledigten Anregungen oder Beschwerden kein neues Sachvorbringen enthält.
- (6) Die Erledigung der Anregungen oder Beschwerden wird nach Beschluss im Rat dem Verwaltungsausschuss für die Einzelheiten der Sache übertragen, sofern für die Angelegenheiten nicht der Rat gemäß § 58 Abs. 1 NKomVG ausschließlich zuständig ist. Der Rat und der Verwaltungsausschuss können Anregungen oder Beschwerden zur Mitberatung an die zuständigen Fachausschüsse überweisen.

§ 7 Verkündungen und öffentliche Bekanntmachungen

- (1) Satzungen und Verordnungen werden im elektronischen Amtsblatt des Landkreises Rotenburg (Wümme) unter www.lk-row.de verkündet.
- (2) Die Verkündung von sonstigen öffentlichen Bekanntmachungen, Zeit, Ort und Tagesordnung der öffentlichen Rats- und Ausschusssitzungen sowie von sonstigen ortsüblichen Bekanntmachungen erfolgt durch die Veröffentlichung im Internet unter www.gemeinde-hassendorf.de. Die Dauer der Bekanntmachung beträgt eine Woche, soweit nichts anderes vorgeschrieben ist.
- (3) Die Verkündung von Zeit, Ort und Tagesordnung der öffentlichen Rats- und Ausschusssitzungen erfolgt zusätzlich rein informativ in den Bekanntmachungskästen der Gemeinde Hassendorf. Die Aushänge befinden sich am Gemeindearchiv, Bergstraße 2, sowie gegenüber der Bushaltestelle an der Bahnhofstraße, nahe Akazienweg.
- (4) Bürgerinnen und Bürger der Gemeinde Hassendorf können Niederschriften über öffentliche Sitzungen im Gemeindebüro einsehen.

§ 8 Einwohnerversammlungen

Bei Bedarf unterrichtet die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister die Einwohnerinnen und Einwohner durch Einwohnerversammlungen für die ganze Gemeinde oder für Teile des Gemeindegebietes. Sie oder er hat eine Einwohnerversammlung einzuberufen, wenn es der Verwaltungsausschuss oder der Rat beschließt. Zeit, Ort und Gegenstand von Einwohnerversammlungen sind mindestens 14 Tage vor der Veranstaltung öffentlich bekannt zu machen.

§ 9
Film- und Tonaufnahmen in öffentlichen Sitzungen des Rates

- (1) In öffentlichen Sitzungen dürfen Vertreterinnen und Vertreter der Medien sowie Verwaltung Film- und Tonaufnahmen von den Mitgliedern der Vertretung mit dem Ziel der Berichterstattung anfertigen. Die Anfertigung der Aufnahmen ist der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden vor dem Beginn der Sitzung anzuzeigen. Sie oder er hat die Mitglieder des Rates zu Beginn der Sitzung darüber zu informieren.
- (2) Ratsfrauen und Ratsherren können verlangen, dass die Aufnahme der Ratssitzung unterbleibt. Das Verlangen ist gegenüber der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden geltend zu machen und im Protokoll zu dokumentieren. Die Vorsitzende oder der Vorsitzende hat im Rahmen seiner Ordnungsgewalt (§ 63 NKomVG) dafür Sorge zu tragen, dass die Aufnahmen unterbleiben.
- (3) Film- und Tonaufnahmen von anderen Personen als den Mitgliedern des Rates, insbesondere von den Einwohnerinnen und Einwohnern sowie von Beschäftigten der Gemeinde sind nur zulässig, wenn diese Personen eingewilligt haben.
- (4) Die Zulässigkeit von Tonaufnahmen zum Zwecke der Erstellung des Protokolls bleibt davon unberührt.

§ 10
Inkrafttreten

Diese Hauptsatzung tritt am 01.07.2022 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung der Gemeinde Hassendorf vom 29.02.2012 außer Kraft.

Hassendorf, den 22.06.2022

Klaus Dreyer
Bürgermeister

- Elektronisches Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 31.07.2022 Nr. 8

**Satzung über die Entschädigung ehrenamtlicher Tätigkeit
in der Gemeinde Sottrum**

Aufgrund der §§ 10, 44, 55 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der z. Zt. gültigen Fassung hat der Rat der Gemeinde Sottrum in seiner Sitzung am 11.07.2022 folgendes beschlossen:

§ 1
Allgemeines

- (1) Die Tätigkeit als Mitglied des Rates der Gemeinde und sonstige ehrenamtliche Tätigkeit für die Gemeinde wird grundsätzlich ehrenamtlich geleistet. Anspruch auf Erstattung von Verdienstaufschlag und Auslagen besteht im Rahmen der Höchstbeträge nach dieser Satzung. Aufwandsentschädigungen für Mitglieder des Rates der Gemeinde und sonstige ehrenamtlich tätige Personen werden nur im Rahmen dieser Satzung gezahlt.
- (2) Eine monatliche Aufwandsentschädigung wird jeweils für einen vollen Monat gezahlt, wenn das Ehrenamt für mehr als die Hälfte des Monats wahrgenommen wird. Ist der Empfänger/die Empfängerin einer Aufwandsentschädigung länger als zwei Monate ununterbrochen verhindert, seine/ihre Funktionen wahrzunehmen, entfällt die Aufwandsentschädigung für die über zwei Monate hinausgehende Zeit. Erholungsurlaub bleibt außer Betracht. Der Vertreter/die Vertreterin erhält für die über zwei Monate hinausgehende Vertretung die Hälfte der für den Vertretenen festgesetzten Aufwandsentschädigung. Ruht das Mandat, wird keine Aufwandsentschädigung gezahlt.

§ 2
Aufwandsentschädigung für Mitglieder des Rates der Gemeinde

- (1) Die Ratsmitglieder erhalten ohne Rücksicht auf besondere Funktionen eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 55 €.
- (2) Sie erhalten daneben für die Teilnahme an Rats-, Verwaltungsausschuss-, Fachausschuss- und Fraktionssitzungen ein Sitzungsgeld von 30 € je Sitzung. Bei mehreren Sitzungen an einem Tag werden nicht mehr als zwei Sitzungsgelder gewährt. Für Sitzungen, die während Sitzungsunterbrechungen einer Ratssitzung stattfinden, wird kein Sitzungsgeld gezahlt. Die Zahl der Fraktionssitzungen, für die Sitzungsgelder gezahlt werden, richtet sich nach der Anzahl der stattgefundenen Verwaltungsausschusssitzungen in einem Kalenderjahr. Zusätzlich wird für sechs weitere Fraktionssitzungen im Jahr Sitzungsgeld gezahlt.

- (3) Ratsmitglieder, die anlässlich der Teilnahme an Rats-, Ausschuss- und Fraktionssitzungen Aufwendungen für eine Kinderbetreuung haben, erhalten auf schriftlichen Antrag gegen Vorlage eines Nachweises eine Kostenerstattung bis zur Höhe von 5,00 €/Std. Die Kostenerstattung wird bei einer Kinderbetreuung durch einen Familienangehörigen nicht gezahlt.
- (4) Die Aufwandsentschädigungen nach dieser Satzung umfassen den Ersatz der notwendigen Auslagen mit Ausnahme der Kosten für Fahrten innerhalb des Gemeindegebietes, unbeschadet der Regelung über die Reisekosten für Dienstreisen nach § 3 dieser Satzung.
- (5) Das Sitzungsgeld wird auch für die Teilnahme an weiteren Veranstaltungen (Sitzungen und Besichtigungen) gewährt, zu denen der Verwaltungsausschuss oder die Bürgermeisterin/ der Bürgermeister eingeladen hat.

§ 3

Fahrt- und Reisekosten

- (1) Für die in Ausübung des Mandats innerhalb des Gemeindegebietes entstehenden Fahrtkosten von der Wohnung bis zur Tagungsstätte wird unabhängig von der Art des Verkehrsmittels eine Wegstreckenentschädigung in Höhe des Entschädigungssatzes je Kilometer nach dem Reisekostenrecht für anerkannt privateigene Kraftfahrzeuge gewährt.
- (2) Für Dienstreisen nach Orten außerhalb des Gemeindegebietes, die vom Verwaltungsausschuss oder in Eilfällen vom Bürgermeister genehmigt worden sind, erhalten die Ratsmitglieder mit Ausnahme der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters und dessen/deren Vertretungen Reisekostenvergütung nach dem Reisekostenrecht.
- (3) Die Bürgermeisterin/der Bürgermeister und die Stellvertretungen erhält für Dienstreisen eine monatliche Reisekostenpauschale von 50 €.

§ 4

Verdienstausfall

- (1) Neben der Aufwandsentschädigung nach § 2 haben die Ratsmitglieder Anspruch auf Entschädigung für Verdienstaufschlag. Ein Entschädigungsanspruch besteht nur für den nachgewiesenen tatsächlich entstandenen Verdienstaufschlag, soweit er durch die Ratstätigkeit für die Gemeinde entstanden ist.
- (2) Die Entschädigung für Verdienstaufschlag wird auf höchstens 5 € je Stunde begrenzt.

§ 5

Zusätzliche Aufwandsentschädigungen

- (1) Neben den Entschädigungen nach §§ 2 bis 4 erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung:

a. der Bürgermeister	350 €
b. die stellv. Bürgermeister/innen	100 €
sofern er/ sie durch drei Personen vertreten wird	70 €
c. die Beigeordneten	80 €
d. die Fraktionsvorsitzenden	120 €
e. Wegemeister/in im Ortsteil Sottrum	170 €
f. Wegemeister/in in den Ortsteilen Stuckenborstel und Everinghausen	130 €
g. Auslöser/in des Winterdienstes	50 €
- (2) Ausschussvorsitzende erhalten pro Ausschusssitzung, in denen ihnen die Leitung obliegen, die zweifache Aufwandsentschädigung der Ratsmitglieder als Sitzungsgeld.
- (3) Vereint ein Ratsmitglied mehrere der in Abs. 1 genannten Funktionen auf sich, so erhält er von den Aufwandsentschädigungen nur die jeweils höchste.
- (4) Die Aufwandsentschädigung beträgt für die/den nebenamtliche/n Gemeindedirektor/in 800 € und für die Stellvertretung 500 € monatlich. Die erhöhte Aufwandsentschädigung wird nur dann gezahlt, wenn die/der Betroffene nicht gleichzeitig hauptamtliche/r Mitarbeitende/r der Samtgemeinde Sottrum ist. In den Fällen beträgt die Aufwandsentschädigung monatlich 390 € für die/den nebenamtliche/n Gemeindedirektor/in und 350 € für die Stellvertretung.

§ 6
Zahlung der Aufwandsentschädigungen

Die Aufwandsentschädigung nach § 2 wird unabhängig vom Beginn oder Ende der Tätigkeit jeweils für einen ganzen Kalendermonat im Voraus gezahlt.

§ 7
Sitzungsgeld für sonstige Mitglieder in Ratsausschüssen

Nicht dem Rat der Gemeinde angehörende Mitglieder von Ratsausschüssen erhalten eine Aufwandsentschädigung als Sitzungsgeld in Höhe von 40 €.
§ 2 Abs. 2, Satz 2 und Abs. 4 dieser Satzung gilt entsprechend.

§ 8
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 01.08.2022 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Gewährung von Aufwandsentschädigungen, Sitzungsgeldern, Auslagenersatz und Ersatz des Verdienstaufalles der Gemeinde Sottrum vom 06.12.2010 mit ihren Änderungen außer Kraft.

Sottrum, den 12. Juli 2022

Gemeinde Sottrum

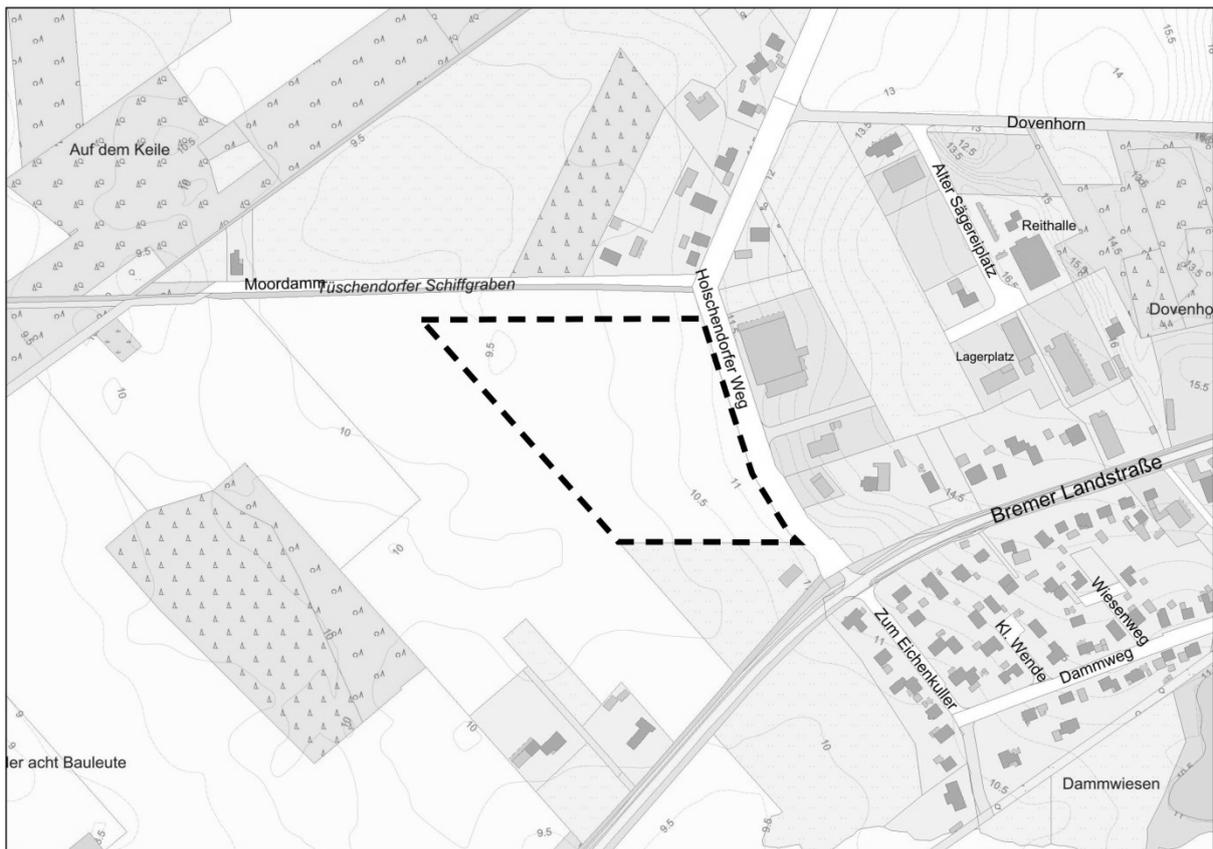
Bahrenburg
Gemeindedirektor

- Elektronisches Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 31.07.2022 Nr. 8

Bekanntmachung
Bebauungsplan Nr. 39 „Am Kuhl Acker II“
Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses gemäß § 10 Abs. 2 BauGB

Der Rat der Gemeinde Tarmstedt hat in seiner Sitzung am 30.06.2022 den Bebauungsplan Nr. 39 „Am Kuhl Acker II“ gemäß § 1 Abs. 3 und des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in Verbindung mit den §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes als Satzung sowie die Begründung beschlossen.

Der ca. 3,64 ha große Geltungsbereich liegt am südwestlichen Ortsrand von Tarmstedt, westlich des Holschendorfer Weges, siehe Lageplan.



Der Bebauungsplan Nr. 39 „Am Kuhl Acker II“ einschließlich seiner Begründung nach § 10 Abs. 4 Baugesetzbuch kann im Rathaus der Samtgemeinde Tarmstedt, Hepstedter Straße 9, 27412 Tarmstedt, während der Besuchszeiten eingesehen werden. Jedermann kann über den Inhalt des Bebauungsplanes Auskunft verlangen.

Zusätzlich können die v. g. Planunterlagen zum Bebauungsplan Nr. 39 „Am Kuhl Acker II“ auch im Internet unter folgendem Link eingesehen werden:

<https://www.tarmstedt.de/index.php/bauleitplanverfahren.html>

Gem. § 215 Abs. 2 Baugesetzbuch wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 4 Baugesetzbuch bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes sowie nach § 214 Abs. 3 BauGB Mängel des Abwägungsvorganges dann unbeachtlich sind, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Tarmstedt geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften oder den Mangel der Abwägung begründen soll, ist darzulegen.

Gem. § 44 Abs. 5 Baugesetzbuch wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 Baugesetzbuch über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche hingewiesen.
Der Bebauungsplan Nr. 39 „Am Kuhl Acker II“ tritt mit dieser Bekanntmachung gem. § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch in Kraft.

Tarmstedt, den 21.07.2022

Der Gemeindedirektor
In Vertretung
Wagner

- Elektronisches Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 31.07.2022 Nr. 8

C. Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

Satzung zur 12. Änderung der Satzung des Unterhaltungs- und Landschaftspflegeverbandes Obere Oste

Aufgrund der §§ 6, 47 und 49 des Wasserverbandsgesetzes (WVG) vom 12.02.91 (BGBl I. S 405) hat der Verbandsausschuss des Unterhaltungs- und Landschaftspflegeverbandes in seiner Sitzung am 03.03.2022 folgende Änderung der Satzung vom 31.01.1996 beschlossen:

§ 1

§ 38 Abs. 1 wird wie folgt ergänzt:

Abweichend hiervon ist die Ankündigung der Unterhaltungsmaßnahmen ortsüblich in den Gemeinden durch Aushang bekanntzugeben.

§ 2

Diese Satzungsänderung tritt mit dem Tag der Bekanntmachung im elektronischen Amtsblatt des Landkreises Rotenburg (Wümme) in Kraft.

Zeven, den 23.06.2022

Unterhaltungsverband Nr. 19 „Obere Oste“
Ropers
Verbandsvorsteher

Die vorstehende Satzung des Unterhaltungs- und Landschaftspflegeverbandes Obere Oste wurde am 13.07.2022 genehmigt und tritt mit ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Landkreis Rotenburg (Wümme)
Der Landrat

- Elektronisches Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 31.07.2022 Nr. 8

Zweckverband Verkehrsverbund Bremen/Niedersachsen (ZVBN)

Der Zweckverband Verkehrsverbund Bremen/Niedersachsen (ZVBN) beabsichtigt, den Nahverkehrsplan für den Zeitraum 2023 bis 2027 fortzuschreiben.

Zur Vorbereitung der Beschlussfassung wird ein Beteiligungsverfahren durchgeführt. Der Entwurf des fortgeschriebenen Nahverkehrsplans steht bis zum Mittwoch, 07.09.2022 unter der Internetadresse www.zvbn.de/nvp zur Verfügung.

Die Unterlagen liegen im gleichen Zeitraum zusätzlich in der Geschäftsstelle des ZVBN in 28215 Bremen, Willy-Brandt-Platz 7, öffentlich aus.

Bremen, den 15. Juli 2022

Christof Herr
Geschäftsführer

- Elektronisches Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 31.07.2022 Nr. 8

D. Berichtigungen

Korrektur der Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Basdahl für das Haushaltsjahr 2022

Die Bekanntmachung der vorgenannten Satzung im elektronischen Amtsblatt Nr. 5 des Landkreises Rotenburg (Wümme) vom 15. Juni 2022 ist im § 5 zu korrigieren. Der Rat der Gemeinde Basdahl hat in seiner Sitzung am 7. April 2022 folgenden § 5 der Haushaltssatzung mit den entsprechenden Realsteuerhebesätzen beschlossen.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2022 wie folgt festgesetzt:

- | | |
|----------------------------------------------------------------------|-----------|
| 1. Grundsteuer | |
| 1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | 450 v. H. |
| 1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B) | 390 v. H. |
| 2. Gewerbesteuer | 340 v. H. |

Basdahl, 31. Juli 2022

Busch
Bürgermeister

- Elektronisches Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 31.07.2022 Nr. 8

Herausgeber und Schriftleitung:

Landkreis Rotenburg (Wümme), Hopfengarten 2, 27356 Rotenburg (Wümme), Tel. 04261/983-0

Das Elektronische Amtsblatt erscheint nach Bedarf, in der Regel am 15. und letzten eines jeden Monats.

Das Internetportal mit der Domainbezeichnung www.lk-row.de ist die offizielle Verkündungsplattform des Landkreises Rotenburg (Wümme). *Ansprechpartner/in für den Bezug des Amtsblattes per E-Mail: Frau Trau, Tel. 04261/983-2180, E-Mail: monika.trau@lk-row.de, oder Herr Twiefel, Tel. 04261/983-2130, E-Mail: jochen.twiefel@lk-row.de.*